

3. Als eine der Auswirkungen des Verknüpfungsrechts ist das **Verfilmungsrecht** neu im Entwurf (§ 15) geförmelt worden. Es umfaßt das Recht:

- a) das unter Benutzung des Werkes geschaffene Filmwerk zu vervielfältigen und zu verbreiten,
- b) diese Filmwerke öffentlich vorzuführen oder zu senden,
- c) die Verwertung von Übersetzungen des Filmwerkes zu gestatten.

Damit wird eine bedeutungsvolle Norm geschaffen, einzig in ihrer Art. An und für sich bedeutet Verfilmen eines Sprachwerkes dessen Bearbeitung für filmische Zwecke, und die Zustimmung des Urhebers zu einer solchen Bearbeitung (die sogenannte Autorisation) gibt nach allgemeiner Lehre dem Bearbeiter das Recht, die positiven urheberrechtlichen Befugnisse an der Bearbeitung, deren Urheber er ist, nunmehr auszuüben. Jetzt aber wird vom Entwurf die rechtliche Auswirkung einer solchen Autorisation für den Fall der Filmbearbeitung dahin begrenzt, daß der Bearbeiter (also der Filmhersteller) seine Bearbeitung (das Filmwerk) nur nach den genannten drei Richtungen hin benutzen darf. Alle anderen Verknüpfungen sind ihm verwehrt.

IV. Die Begrenzung des Urheberrechts

1. Die Normen des geltenden Rechts über das Anfertigen von Vervielfältigungsstücken zum persönlichen Gebrauch waren durch das Aufkommen des Photokopierverfahrens lebhaft besprochen worden. Daß sich nicht jeder mit Hilfe dieses Verfahrens Vervielfältigungsstücke eines geschützten Werkes gegen Entgelt herstellen lassen konnte, wird als herrschende Auffassung im Schrifttum vertreten, der sich die Rechtsprechung (OLG. Leipzig in GRUR. 1933, 422) angeschlossen hat. Daß aber andererseits gewichtige Interessen der Allgemeinheit eine irgendwie begrenzte Verwendung der Photokopie, insbesondere für öffentliche Bibliotheken notwendig macht, ist durch Schreiber (in GRUR 1934, 231 und in Ufita 7, 1934, 441) an Hand von interessantem statistischen Material nachgewiesen worden.

So gestattet § 31 des Entwurfs das Herstellen einzelner Vervielfältigungsstücke, wenn es sich um einzelne Stücke handelt, die zum eigenpersönlichen Gebrauch hergestellt worden sind. Nur dort, wo man von einem Gebrauch in der Öffentlichkeit und durch die Öffentlichkeit nicht sprechen kann, liegt eigenpersönlicher Gebrauch vor. Macht der Hersteller eines Vervielfältigungsstücks später, abweichend von seiner ursprünglichen Absicht,

einen Gebrauch, der über den Rahmen des eigenen Gebrauchs hinausgeht, so wird die bereits abgeschlossene Vervielfältigungshandlung dadurch rückwirkend nicht unzulässig (OLG. Dresden in Ufita 12, 1939, 197). Jedoch greift nunmehr der Hersteller des Vervielfältigungsstücks dadurch, daß er das Stück jetzt verwertet, in das Verknüpfungsrecht des Urhebers ein.

Gemäß § 31 Absatz 2 darf ein zulässiges Vervielfältigungsstück auch von einem anderen hergestellt werden, jedoch darf dies beim Werk der bildenden Künste nur unentgeltlich geschehen; bei Sprachwerken oder Tonkunstwerken darf nur ein Bruchteil des Werkes beziehungsweise ein kleines Werk wiedergegeben werden, und das Vervielfältigen darf nur handschriftlich, durch Maschinschrift oder außerhalb des Betriebs eines Erwerbsunternehmens geschehen. Damit dürften die Interessen der öffentlichen Bibliotheken gewahrt sein.

2. Die Wiedergabe eines geschützten Werkes in einer Sammlung für den Unterricht durch § 36 des Entwurfs weist gegenüber dem geltenden Recht die wichtige Abänderung auf, daß eine solche Sammlung äußerlich für den Schul- und Unterrichtsgebrauch gekennzeichnet sein muß, und daß an den Urheber des in einer solchen Sammlung veröffentlichten Werkes eine angemessene Entschädigung gezahlt werden muß. An der Stelle der Abdruckfreiheit des geltenden Gesetzes ist also eine gesetzliche Lizenz zugunsten der Schulbuchverleger normiert worden.

Die Bestimmung des § 36 hat zwei Schönheitsfehler: Es fehlt die notwendige Voraussetzung, daß es sich um die Aufnahme einzelner kleinerer Werke oder Werke von geringem Umfange handelt; auch ist der Schlusssatz, daß die Aufnahme von Abbildungen in eine solche Sammlung von Kunstwerken »auch dann« zulässig ist, wenn diese öffentlich oder bleibend ausgestellt sind, unverständlich (anscheinend liegt bei beiden Stellen ein Redaktionsversehen vor).

3. Die Vertonungsfreiheit des Liedes ist vom Entwurf mit Recht aus dem geltenden Gesetz übernommen worden. Sie ist als gesetzliche Lizenz normiert, sodaß nunmehr der Urheber des vertonten Sprachwerkes gegenüber dem Urheber des Tonkunstwerkes (nicht aber Dritten gegenüber) einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an den Erträgen hat, die der Tonsetzer durch die urheberrechtliche Verwertung des Tonkunstwerkes in Verbindung mit dem vertonten Text zieht. Gleichzeitig hat der Tonsetzer die Verwertungsfreiheit bezüglich des Tonkunstwerkes mit Text erhalten. (Schluß folgt.)

Erzeugung und Verwendung von Papier

»Was man von der modernen Papiermacherei wissen muß« sagt kurz und bündig D. Schwieger »Kleine Papierfibel«^{*)}, die sich als eine recht gute Orientierung für alle diejenigen erweist, die als Papierverbraucher für Druckzwecke einige Kenntnisse von den Eigenschaften und Eignungen der verschiedenen Papierarten haben müssen. Von den Rohstoffen und den Papierarten ausgehend behandelt der Verfasser zunächst die Aufbereitung der heute in Frage kommenden Rohstoffe: Lumpen, Holzschliff, Holzzellstoff, Stroh und Altpapier und schildert dann unter Beigabe ganz ausgezeichnete Abbildungen die neuzeitliche Papierherstellung mit ihren gigantischen Maschinen.

Dem Buchhändler wird vor allem der Abschnitt über die Beschaffenheit der Papiere von Wichtigkeit sein. Er wird mit Aufsicht, Oberfläche und Durchsicht des Papiers bekanntgemacht, der Unterschied zwischen Sieb- und Filzseite wird auseinandergesetzt, desgleichen erklärt, was man unter Laufrichtung des Papiers zu verstehen hat und wie man diese feststellt. Über Festigkeit und Dehnung, Leimung, Beschwerung und Deckfähigkeit gelangt die Darstellung zu der wichtigen Frage des Papiergewichts, dessen Berechnung an Beispielen klargemacht wird. Mit Erläuterungen über Volumen, Formate und Wasserzeichen schließt der Abschnitt.

Es folgen zwei weitere Kapitel über Papier und Druck und, was für die Praxis von besonderem Wert ist, eine Anleitung zur Berechnung der Papierkosten für ein Buch bestimmter Auflage. Neben den schönen Abbildungen ist von besonderem Nutzen der kleine Papiermuster-Anhang mit Proben. Die einzelnen Proben werden betrachtet: teils nach der Stoffzusammensetzung, also ob Fadern,

Bleistoff, Holzschliff verwendet wurde, teils nach ihrer Oberfläche, ob sie maschinenglatt, satiniert, gestrichen oder gepreßt sind, schließlich nach ihrer Eignung für den Hoch-, Flach- oder Tiefdruck und nach ihren Wasserzeichen.

Das alles wird in einer sehr faßlichen Form vorgetragen, sodaß die »Kleine Papierfibel« sich als ein recht praktisches Hilfsmittel erweist, um eine erste praktische Grundlage für das nötige Wissen vom Papier zu gewinnen.

Für eine zweite Auflage könnten die zwei Seiten historischer Einführung vielleicht etwas erweitert und diese von einigen Irrtümern befreit werden: die Kenntnis von der Papiermacherei gelangte nicht um 800 nach Afrika, sondern um 750 erst zu den Arabern in Samarkand, nach Ägypten erst im 10. Jahrhundert. Die erste deutsche urkundlich nachweisbare Papiermühle ist die von Ulman Stromer, 1390 in Nürnberg gegründet, sodaß 1940 auch die Fünfhundertfünfzig-Jahrfeier der deutschen Papiermacherei begangen werden kann.

Buchlisten über den deutschen Ostseeraum

Den auf der buchhändlerischen Arbeitswoche »Deutsche Seegelung« in Laboe (vom 20. bis 28. August) gehaltenen Vorträgen und der sich daran anschließenden Arbeit lagen zwei Verzeichnisse zugrunde, die beide unter dem Gedanken der Seefahrt und des deutschen Ostseeraumes stehen. Die eine Bücherliste »See und Seefahrt« ist eine von der Stadtbücherei Kiel herausgegebene Zusammenstellung, die alljährlich zur Kieler Woche erscheint. Die diesjährige Ausgabe enthält 1030 Titel des einschlägigen Schrifttums, die nach den Gebieten Geschichte, Naturkunde, Technik, Politik und Erlebnis alphabetisch aufgeführt sind. — Das zweite Verzeichnis »Die Ostsee. Eine Schrifttumsauswahl zu dem Thema: Das Meer als Lebensraum« wurde von der Landesleitung der Reichs-

^{*)} Heinz Schwieger: Kleine Papierfibel. Potsdam 1939, Rütten & Loening. 76 S. mit Abbildungen und 16 Blatt Papiermuster. 8° RM 1.80.